

**Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises
über Schutzmaßnahmen
gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 aufgrund einer Inzidenz von 50
vom 24.10.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV10**

Aufgrund §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 19. Juni 2020 (BGBl. I S 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. 150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 erlässt der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 (Az: 53.3 Corona/AV9) sind private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) im öffentlichen Raum mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 10 Personen (oder zwei Hausständen) untersagt. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen (oder zwei Hausständen) dringend empfohlen.

2. Abweichend von Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 (Az: 53.3 Corona/AV9) wird die zulässige Teilnehmerzahl für öffentliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote auf insgesamt 100 begrenzt. Eine höhere Teilnehmerzahl ist nur zulässig, wenn das Gesundheitsamt des Schwalm-Eder-Kreis diese gestattet, was ein mit dem Gesundheitsamt des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmtes Hygienekonzept erfordert.

3. Über Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 (Az: 53.3 Corona/AV9) hinaus muss bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften auch am eigenen Sitzplatz eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Ein Visier, bei dem Mund und Nase nicht vollständig bedeckt sind, wie beispielsweise ein sogenanntes Kinnvisier, ist keine Mund-und-Nasenbedeckung im Sinne von Satz 1 und Satz 2.

Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-tragen können.

4. Abweichend von Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 (Az: 53.3 Corona/AV9) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung zudem in besonders belebten Straßen und auf besonders belebten Plätzen getragen werden. Diese Pflicht besteht für folgende Straßen und Plätze:

- Borken
Bahnhofstraße
Europaplatz
Geschäftszentrum Hof Engelhardt
- Fritzlar
Fußgängerzone Marktplatz
Kasseler Straße von Marktplatz bis „Am Hospital“ (B 450)
Gießener Straße von Marktplatz bis Nikolausstraße
Zentraler Omnibusbahnhof – Allee
- Homberg
Busbahnhof
Marktplatz
- Melsungen
Kasseler Straße ab Amtsgericht
Bereich „Am Markt“
Brückenstraße bis zur Einmündung „Untere Steingasse“

- Neukirchen
Marktplatz
Fußgängerzone im Bereich der Kurhessenstraße 38 – 55
Raiffeisenplatz

- Schwalmstadt
Treysa:
Bahnhofstraße
Fußweg Wagnergasse/Walkmühlenzentrum
Grünanlage zwischen Am Angel und Töpferweg
Hexengässchen
Keilstieg
Marktplatz
Parkhaus im Hexengässchen
Parkplatz gegenüber dem Eingang Bahnhof
Treppenstraße/Sparkassenpassage
Wagnergasse (Richtung Bahnhofstraße ab Einmündung (Am Angel))
Schimmelpfengstraße

- Ziegenhain:
Wiederholdstraße
Ernst-Ihle-Straße.

Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Ein Visier, bei dem Mund und Nase nicht vollständig bedeckt sind, wie beispielsweise ein sogenanntes Kinnvisier, ist keine Mund-und-Nasenbedeckung im Sinne von Satz 1 und Satz 2.

Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

5. In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Infektionsschutzgesetz tätige Personen müssen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderung tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten. Die Leitungen der Einrichtungen müssen bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.

6. In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz ist auch während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht während des Verzehrs von Speisen und Getränken und soweit es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen.
7. Abweichend von Ziffer 9 der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 (Az: 53.3 Corona/AV9) sind gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten in der Zeit von 23 bis 6 Uhr zu schließen.
8. Der Konsum im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist für die Zeit von 23 bis 6 Uhr untersagt.
9. Unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 (Az: 53.3 Corona/AV9) heißt es, dass der dortige Satz 1, mithin die dort angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nicht gilt für
 - spielende Kinder unter 13 Jahren beim Spielen auf **Sport-** und Bolzplätzen.

Richtigerweise muss es heißen:

- spielende Kinder unter 13 Jahren beim Spielen auf **Spiel-** und Bolzplätzen.

Dies wird hiermit klargestellt.

10. Die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des SARS-CoC-2 vom 21.10.2020 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV9 bleibt unberührt soweit in der vorliegenden Allgemeinverfügung nichts Anderes geregelt ist.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. Oktober 2020 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 30. November 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Hinweise und Begründung

I. Allgemeines

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD). Rechtsgrundlage für deren Erlass sind §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 9 CoKoBeV und § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus.

Die Hessische Landesregierung hat durch Verordnungen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beschlossen und hinsichtlich des Vorgehens zur Eindämmung von SARS-CoV-2 in Hessen ein Eskalationskonzept erstellt, welches aufgrund eines gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 20. Oktober 2020 bei Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 Beachtung finden muss und sind die hierin getroffenen Festlegungen in besagtem Erlass für verbindlich erklärt. Die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) - nachfolgend kurz: CoKoBeV – beschränkt u. a. Zusammenkünfte und Feierlichkeiten wie auch den Sportbetrieb sowie den Betrieb weiterer Einrichtungen. Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthält u. a. Schutzmaßnahmen für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von älteren, behinderten oder pflegebedürftigen Menschen, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie für Schulen und sonstige Ausbildungsbetriebe. Gemäß § 9 CoKoBeV und § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus bleiben die örtlich zuständigen Behörden befugt unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), auch über die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Im Schwalm-Eder-Kreis sind mit Stand 24.10.2020, 14:30 Uhr, 863 mit SARS-CoV-2 infizierte Personen festgestellt worden, von denen 39 Personen verstorben und derzeit 130 infiziert sind. Die Inzidenz (Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage) liegt Stand 24.10.2020, 14.30 Uhr, bei 51,67, so dass für den Schwalm-Eder-Kreis die 4. Stufe (rot) des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen gilt, welches auf der Homepage des

Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist. Aufgrund des derzeitigen sehr dynamischen Infektionsgeschehens ist mit einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen und damit einer Erhöhung des Inzidenzwertes zu rechnen.

Das Eskalationskonzept des Landes Hessen sieht ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tagen (Inzidenz ab 50) und damit auf der 4. Stufe (rot) weitergehende Schutzmaßnahmen vor, die von dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises umzusetzen sind, was mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geschieht. Zudem sieht sich der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises veranlasst, zum Schutz von besonders vulnerablen Personen und auch dort, wo erhöhte Ansteckungsrisiken bestehen, darüberhinausgehende Anordnungen und Empfehlungen per Allgemeinverfügung zu erlassen.

II. Ziffer 1

In der aktuellen Situation gilt es, dem von privaten Feiern ausgehenden Ausbruchsgeschehen durch eine weitere Reduzierung der Teilnehmerzahl zu begegnen. Die Reduzierung persönlicher Kontakte dient der Verminderung der Ausbreitung des Corona-Virus und somit dem Schutz der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen des Gesundheitssystems. Die Anordnung ist erforderlich. Gleich geeignete und mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Zudem entspricht Ziffer 1 der Vorgabe des aktuellen Eskalationskonzeptes des Landes Hessen.

III. Ziffer 2

Die weitere Reduzierung der Teilnehmerzahl bei öffentlichen Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie Kulturangeboten, wie unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnet, führt zu einer Verringerung von Personenkontakten und dient damit ebenfalls der Verminderung der Ausbreitung des Corona-Virus und bezweckt den Schutz der Allgemeinheit und die Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen des Gesundheitssystems. Die Anordnungen sind erforderlich. Gleich geeignete und mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Zudem entspricht Ziffer 2 der Vorgabe des aktuellen Eskalationskonzeptes des Landes Hessen.

IV. Ziffer 3

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist ein probates Mittel zur Verhinderung einer Infektion mit dem Corona-Virus. Dort wo Menschen im öffentlichen Raum dichter und länger zusammenkommen besteht eine erhöhte Ansteckungsgefahr, die durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert wird. Dem trägt die Anordnung unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung Rechnung, indem die Mund- und Nasen-Bedeckung nun auch am eigenen Sitzplatz in den genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten getragen werden muss. Die Anordnung ist erforderlich. Gleich geeignete und mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am eigenen Sitzplatz entspricht zudem auch der Vorgabe des aktuellen Eskalationskonzeptes des Landes Hessen bei einem unter die 3. Stufe fallenden Infektionsgeschehen.

V. Ziffer 4

Das Eskalationskonzept des Landes Hessen sieht bei einer Inzidenz ab 50 (3. Stufe - rot) vor, dass für besondere belebte Straßen und Plätze das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mindestens zu empfehlen ist. Der gestiegene Inzidenzwert und das derzeit äußerst dynamische Infektionsgeschehen erfordert indes weitere verbindliche Schutzmaßnahmen zur Einschränkung der Ausbreitung des Corona-Virus im öffentlichen Raum, insbesondere auf belebten Straßen und Plätzen. Dies wird durch die Anordnung unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung erreicht.

VI. Ziffer 5

Das derzeitige Infektionsgeschehen gebietet einen besonderen Schutz vulnerabler Personengruppen, mithin älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen. Zudem stellen Einrichtungen, die der Betreuung und der Unterbringung von hilfebedürftigen Menschen dienen, einen Ort mit erhöhtem Ansteckungs- und Ausbreitungsrisiko dar, so dass zur Reduzierung dieser Risiken weitere Schutzmaßnahmen geboten sind. Die Anordnungen unter den Ziffern 5 dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Die Anordnungen sind erforderlich. Gleich geeignete und mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Mit den Anordnungen unter Ziffer 5 wird zudem eine entsprechende Vorgabe in dem aktuellen Eskalationskonzept des Landes Hessen umgesetzt.

VI. Ziffer 6

Die aktuelle Zahl der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen und das sehr dynamische Infektionsgeschehen wie auch das Bestreben, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen trotz der Corona-Pandemie möglichst offen zu lassen und einen Präsenzunterricht zu ermöglichen, gebieten weitergehende Schutzmaßnahmen, konkret die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Präsenzunterrichts. Die Anordnung ist erforderlich. Gleich geeignete und mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung.

VIII. Ziffer 7 und 8

Das aktuelle Infektionsgeschehen gibt für die unter den Ziffer 7 und 8 dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen Veranlassung. Zudem entsprechen diese Anordnungen auch den Vorgaben des aktuellen Eskalationskonzeptes bei einer Inzidenz ab 50.

Das aktuelle, sehr dynamische und nicht klar eingrenzbares Infektionsgeschehen verlangt weitergehende kontaktbeschränkende Maßnahmen dort, wo besondere Ansteckungsrisiken bestehen, um so die Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken. Die Anordnungen unter den Ziffern 7 und 8 dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, die Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, da sie Ansteckungsrisiken, die ansonsten in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr in geöffneten gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten durch den Konsum im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr beständen, verhindern. Bekanntlich sinkt zu später Stunde in gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten die Bereitschaft, Distanz zu wahren und die aufgrund der Pandemie geltenden Hygienemaßnahmen zu beachten. Vor allem unter Alkoholeinfluss ist ein die gebotenen und geltenden Hygieneregeln beachtendes Verhalten oft nicht möglich. Ein in gleicher Weise geeignetes und milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Die Anordnungen stehen auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem Grundrecht der Berufsfreiheit der Betreiber/innen von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten. Der Schutz der Allgemeinheit vor der Ausbreitung des Corona-Virus und damit der Schutz der Bevölkerung vor einer Infektion, mithin der Schutz von Leben und Gesundheit, sowie die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sind im Rahmen der gebotenen Angemessenheitsprüfung höher

einzuordnen als das Interesse der Betreiber/innen, die Einrichtungen auch in der Zeit ab 23 Uhr geöffnet zu haben. Die vollständige Schließung der gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten wäre zudem ein deutlich stärkerer Eingriff in die Berufsfreiheit der Betreiber/innen von solchen Einrichtungen, als die angeordnete temporäre Schließung.

Zudem werden durch die Anordnungen unter den Ziffern 7 und 8 dieser Allgemeinverfügung die Vorgaben des aktuellen Eskalationskonzeptes des Landes Hessen bei einer Inzidenz ab 50 umgesetzt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen unter Ziffern 1 bis 8 stellen eine rechtmäßige Ermessensausübung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde dar, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 30. November 2020 Rechnung getragen wird. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgte mithin in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Da durch diese Allgemeinverfügung eine effektive Kontaktnachverfolgung erreicht, Ansteckungsgefahren beseitigt beziehungsweise reduziert und hierdurch eine Verbreitung des Corona-Virus verhindert werden soll und von der Anordnung alle Personen, die im Schwalm-Eder-Kreis eine Veranstaltung ausrichten, an einer Veranstaltung teilnehmen, eine Sportveranstaltung besuchen, eine belebte Straße oder einen belebten Platz betreten, eine gastronomische Einrichtung/Vergnügungsstätte betreiben oder ein alkoholisches Getränk zum Sofortverzehr in der Zeit von 23 bis 6 Uhr konsumieren oder abgeben wollen, betroffen sind, wie auch alle Schüler und Lehrer und in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG tätigen Personen, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

Gemäß § 41 Abs. 4, Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04.03.1999 (GVBL 1, S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4, Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon macht die Behörde Gebrauch, um die mit den genannten Schutzmaßnahmen erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 Absatz 8 sowie § 28 Absatz 3 IfSG die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Homberg (Efze), den 24.10.2020

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winfried Becker', with a stylized flourish at the end.

gez.

Winfried Becker,

Landrat